

# **Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin**



Kirchstraße 7  
10557 Berlin-Moabit  
Telefon: (030) 9014-8002  
Telefax: (030) 9014-8790  
Intern: 914  
[https://www.berlin.de/gerichte/  
verwaltungsgericht/](https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/)  
Datum: 15. Februar 2024

## **Bericht zur Geschäftslage 2023 und Ausblick auf 2024**

### **I. Geschäftslage des Verwaltungsgerichts Berlin im Jahr 2023**

Beim Verwaltungsgericht Berlin sind im Jahr 2023 insgesamt 20.543 Verfahren eingegangen und damit über 10 % mehr als im Vorjahr (18.428 Verfahren). Erledigt wurden im selben Zeitraum 20.109 Verfahren. Der Bestand anhängiger Verfahren ist mit 17.360 leicht gestiegen (Vorjahr: 16.919 Verfahren).

Die durchschnittliche Dauer der Klagen hat sich um fast drei Monate verringert, diejenige der vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist im Vergleich mit dem Vorjahr gleichgeblieben. Jede richterliche Arbeitskraft hat 2023 im Schnitt 179 Verfahren erledigt.

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung, die Erledigungszahlen und die durchschnittliche Verfahrensdauer der letzten fünf Jahre der folgenden vergleichenden Übersicht entnehmen:

<b>Jahr</b>	<b>Eingänge</b>	<b>Erledigungen</b>	<b>Bestand</b>	<b>Dauer Klagen</b>	<b>Dauer Eilverfahren</b>
2019	20.265	19.560	20.901	14 Monate	1,9 Monate
2020	16.979	18.256	19.256	14,2 Monate	2,1 Monate
2021	17.597	18.119	18.744	17,2 Monate	1,8 Monate
2022	18.428	20.262	16.919	18,7 Monate	1,6 Monate
2023	20.543	20.109	17.360	15,6 Monate	1,6 Monate

Die Rechtsgebiete, die das Verwaltungsgericht Berlin am meisten beschäftigen, sind nach wie vor das Asylrecht und das Aufenthaltsrecht:

Im **Asylrecht** sind 2023 insgesamt 7.686 Klagen und Eilanträge anhängig gemacht worden (Vorjahr: 6.011 Verfahren); damit entfiel mehr als ein Drittel aller Neueingänge beim Verwaltungsgericht auf dieses Rechtsgebiet. Die Hauptherkunftsländer der neu eingegangenen Asylsachen im Jahr 2023 waren die Türkei (1.968 Verfahren), Georgien (1.345 Verfahren), Syrien (1.008 Verfahren), Afghanistan (540 Verfahren), die Russische Föderation (374 Verfahren) und der Irak (350 Verfahren). Erledigt wurden 7.336 Asylsachen und damit etwa so viel wie im Vorjahr (7.676 Verfahren). Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren noch 7.447 Asylverfahren unerledigt (Vorjahr: 7.087 Verfahren), wobei der größte Anteil die Türkei (2.043 Verfahren), Syrien (1.520 Verfahren), den Irak (611 Verfahren) und Georgien (572 Verfahren) betrifft. Weiterhin entfällt ein erheblicher Anteil, nämlich mehr als 40 Prozent, aller am Verwaltungsgericht Berlin offenen Verfahren auf das Asylrecht. Eine Asylklage war im Durchschnitt binnen 21,1 Monaten erledigt (im Vorjahr betrug der Wert 26,9 Monate); ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren dauerte im Mittel etwa einen Monat.

Im **Aufenthaltsrecht** sind insgesamt 5.510 Streitsachen und damit erneut mehr Verfahren eingegangen als im Vorjahr (2022: 4.959 Verfahren). Davon betraf der weit überwiegende Teil (4.235 Verfahren) Personen, die mit einem Visum nach Deutschland einreisen wollen (Vorjahr: 3.822 Verfahren). Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Visaklagen betrug 10 Monate; ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren auf Erteilung eines Visums

dauerte im Durchschnitt 1,4 Monate. Der Bestand an anhängigen Visasachen hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 3.237 Verfahren leicht erhöht (2022: 3.109 Verfahren).

Die Digitalisierung des Verwaltungsgerichts Berlin schreitet voran. Im Jahr 2023 sind über alle Kammern verteilt jeden Monat durchschnittlich 17.792 elektronische Schriftsätze über die EGVP-Infrastruktur eingegangen. Außerdem sind im Schnitt monatlich 7.974 Dokumente (durchschnittlich jeden Monat 42.086 Seiten) gescannt worden. Elektronisch versandt wurden durchschnittlich im Monat 27.704 Postausgänge. Bis Jahresende 2023 haben außerdem fast alle Kammern begonnen, im Rahmen eines Pilotbetriebs intern mit einer elektronischen Parallelakte zu arbeiten. Sobald alle rechtlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind, soll das Gericht auf eine führende elektronische Akte umgestellt werden. Bis dahin bleibt die Papierakte führend und allein rechtlich maßgeblich.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat auch im Jahr 2023 zahlreiche Streitsachen von öffentlichem Interesse entschieden (vgl. <https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/>).

## **II. Ausblick auf besonders interessante Verfahren im Jahr 2024**

Im Laufe des Jahres 2024 werden voraussichtlich Entscheidungen u.a. in folgenden Verfahren von besonderem Interesse sein:

### **Betrieb von E-Rollern**

Das Land Berlin hat einem Unternehmen, das elektrisch betriebene Roller vermietet, eine Erlaubnis für die Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes erteilt. Mit der Klage wendet sich das Unternehmen gegen Nebenbestimmungen, mit der diese Erlaubnis eingeschränkt wird. Danach ist es u.a. verboten, Roller in bestimmten "No-Parking-Zones" sowie auf Gehwegen im Nahbereich von Straßenkreuzungen abzustellen; beim Abstellen auf anderen Teilen von Gehwegen muss eine Restbreite des Gehwegs von 2,30 Meter verbleiben. Verbotswidrig abgestellte Roller sind nach einer weiteren Nebenbestimmung unverzüglich nach Kenntniserlangung durch die Erlaubnisinhaberin umzustellen.

**(VG 1 K 339/22, ein Termin steht noch nicht fest)**

### **Anwendung sogenannter „Schmerzgriffe“ durch die Polizei**

Im April 2023 beteiligte sich der Kläger, ein Anhänger der Protestbewegung „Letzte Generation“, mit mehreren anderen Personen an einer Sitzblockade auf der Fahrbahn der Straße des 17. Juni. Nach Auflösung der Versammlung forderte ein Polizeivollzugsbeamter ihn auf, sich von der Fahrbahn zu entfernen, andernfalls werde er unmittelbaren Zwang anwenden, der mit der Zufügung von Schmerzen verbunden sei. Nachdem der Kläger der Aufforderung nicht nachgekommen war, entfernten der Beamte sowie einer seiner Kollegen den Kläger von der Fahrbahn, wobei sie sogenannte Schmerzgriffe anwandten. Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass das Handeln der Beamten rechtswidrig war, u.a. weil mildere Mittel zur Verfügung gestanden hätten und die Maßnahme daher unverhältnismäßig gewesen sei. So hätten ihn die Polizeibeamten stattdessen ohne Anwendung von Schmerzgriffen von der Fahrbahn tragen können, denn mit einer Widerstandshandlung seinerseits sei nicht zu rechnen gewesen.

**(VG 1 K 281/23, ein Termin steht noch nicht fest)**

### **Berichterstattung zum sog. „Flügel“ der AfD**

Der Bundesverband der AfD wendet sich insbesondere dagegen, dass im Verfassungsschutzbericht 2019 darüber berichtet wird, der sog. „Flügel“ habe ca. 7.000 Anhänger und mindestens 20 % der AfD-Mitglieder seien ihm zuzuordnen. Diese Angabe entbehre einer Tatsachengrundlage. Die beklagte Bundesrepublik Deutschland verweist darauf, dass die genannte Zahl eine zulässige Schätzung auf der Grundlage von Aussagen von Funktionären der AfD und des „Flügels“ selbst sei. Entsprechend formulierte sie dies im Verfassungsschutzbericht 2020. Auch gegen diese Berichterstattung wendet sich die AfD seit einer Klageerweiterung aus dem Jahr 2022.

Mit Beschluss vom 2. Februar 2024 hat die Kammer einen entsprechenden Eilantrag der AfD zum Verfassungsschutzbericht 2022 zurückgewiesen (vgl. Pressemitteilung Nr. 6/2024 vom 6. Februar 2024).

**(VG 1 K 525/22 - vormals: VG 1 K 461/20, ein Termin steht noch nicht fest)**

Der Berliner Landesverband der AfD klagt gegen verschiedene Erwähnungen des „Flügels“ in dem Berliner Verfassungsschutzbericht 2020. Das beklagte Land Berlin hat dort keine Mitgliederzahlen des vermeintlich nach seiner Auflösung fortbestehenden „Flügels“ genannt, berichtete jedoch über einen in Berlin aktiven „Flügel“ und ein dadurch gesteigertes rechtsextremistisches Personenpotential. Der Landesverband wendet ein, dass diese Angaben nicht nur einer Tatsachengrundlage entbehrten, sondern sich darüber hinaus widersprüchen.

**(VG 1 K 309/21, ein Termin steht noch nicht fest)**

### **Datenschutzrechtlicher Bescheid an ausländisches Unternehmen in Seattle**

Eine deutsche Filmregisseurin beschwerte sich bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, weil ein US-amerikanisches Unternehmen, welches eine "Online-Datenbank" u. a. zu Filmen sowie daran mitwirkenden Personen unterhält, im Internet Daten zu ihrer Person veröffentlicht hat. Die Behörde wandte sich zur Aufklärung des Sachverhalts mit einem auf Englisch verfassten datenschutzrechtlichen Auskunftsverlangen samt Zwangsgeldandrohung an das Unternehmen in Seattle. Das Unternehmen macht mit seiner Klage gegen diesen Bescheid geltend, dass die europäische Datenschutz-Grundverordnung nicht anwendbar und die Behörde nicht zuständig sei. Sein Internet-Angebot sei global und richte sich nicht zielgerichtet an Personen, welche sich in der EU befänden.

**(VG 1 K 254/21, ein Termin steht noch nicht fest)**

### **Informationsfreiheitsrecht I: Auskunft zu Kontakten zwischen Bundeskanzlerin Merkel und Bundeskanzler Schröder**

Der Kläger begehrt vom Bundeskanzleramt Zugang zu Informationen über Kontakte zwischen der in den fraglichen Zeiträumen amtierenden Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und ihrem Amtsvorgänger Gerhard Schröder. Die Beklagte entgegnet, das Bundeskanzleramt verfüge über keine weiteren, dem Kläger nicht schon bekannten Informationen; im Übrigen beruft sie sich zum Teil auf entgegenstehende öffentliche Belange.

**(VG 2 K 145/22, ein Termin steht noch nicht fest)**

### **Informationsfreiheitsrecht II: Auskunft zu Kontakten der Bundesregierungen seit 2005 zu Bundeskanzler Schröder**

Der Kläger begehrt vom Bundeskanzleramt Informationszugang zur Korrespondenz zwischen Bundeskanzler a.D. Schröder mit der Bundesregierung seit dem Jahr 2005. Die Beklagte entgegnet, das Bundeskanzleramt sei nur bezüglich solcher Unterlagen informationspflichtig, die sich auch tatsächlich in seiner Verfügungsbefugnis befänden.

**(VG 2 K 270/22, ein Termin steht noch nicht fest)**

### **Informationsfreiheitsrecht III: Auskunft zur „Zeitenwende“-Rede des Bundeskanzlers Scholz**

Der Kläger begehrt auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Zugang zu Unterlagen des Bundeskanzleramts im Zusammenhang mit der „Zeitenwende“-Rede des Bundeskanzlers im Deutschen Bundestag. Die

Beklagte versagt den Informationszugang unter anderem unter Berufung auf den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung.

**(VG 2 K 248/22, ein Termin steht noch nicht fest)**

#### **Informationsfreiheitsrecht IV: Auskunft zur Zusammenarbeit des Bundeskanzlers a.D. Schröder mit Russland und zu Nord Stream 2**

Der Kläger begehrt vom Bundeskanzleramt Zugang zu Unterlagen des Büros des Bundeskanzlers a.D. Schröder zur Zusammenarbeit mit Russland und zu Nord Stream 2. Die Beklagte entgegnet, das Büro und nicht das Bundeskanzleramt sei zuständig und die Informationen betreffen keine nach-amtlichen Verpflichtungen des Bundeskanzlers a.D.

**(VG 2 K 292/22, ein Termin steht noch nicht fest)**

#### **Deutscher Bundestag und BDS-Bewegung**

Der Kläger begehrt Zugang zu den Räumen des Deutschen Bundestags, um dort ein Parlamentsseminar zur aktuellen Position der Bundestagsfraktionen und Bundesregierung zur BDS-Bewegung zu veranstalten. Der Deutsche Bundestag lehnt den Zugang mit der Begründung ab, die Parlamentsseminare seien ein Informations- und Bildungsangebot des Deutschen Bundestages für Multiplikatoren der politischen Bildung. Die beabsichtigte Veranstaltung des Klägers erfülle diese Voraussetzungen nicht. Der Kläger ist der Ansicht, dies verletze den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG.

**(VG 2 K 142/23, ein Termin steht noch nicht fest)**

#### **Verweigerung des Zutritts zum Bundestag für Umwelt-Lobbyisten?**

Der Kläger, geschäftsführender Vorstand eines gemeinnützigen Vereins, ist Interessenvertreter und im Lobbyregister eingetragen. Am 1. Dezember 2022 verweigerte die Präsidentin des Deutschen Bundestages ihm unter Berufung auf ihr Hausrecht den Zutritt zum Deutschen Bundestag. Wegen seiner Unterstützung verschiedener Umweltorganisationen bestünden Zweifel an der Zuverlässigkeit des Klägers. Der Kläger ist der Ansicht, die Zutrittsverweigerung sei u.a. deshalb rechtswidrig gewesen, weil von ihm keine Gefahr für die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages ausgegangen sei.

**(VG 2 K 180/23, ein Termin steht noch nicht fest)**

#### **Wahl von Bezirksstadträten der AfD**

Die jeweilige Fraktion der AfD in den Bezirksverordnetenversammlungen Lichtenberg, Spandau bzw. Marzahn-Hellersdorf begehrt vom Land Berlin in

drei Verfahren, dass ihr Kandidat als Bezirksstadtrat eingesetzt wird. Die dortigen Bezirksverordnetenversammlungen lehnten die Wahl der Stadtratskandidaten der AfD bisher ab.

**(VG 2 K 334/22, VG 2 K 335/22 und VG 2 K 336/22, Termine stehen noch nicht fest)**

### **Zulassung zur Umschulungsprüfung für Medizinische Fachangestellte**

Die Klägerin begehrt die Zulassung zur Umschulungsprüfung zur Medizinischen Fachangestellten. Sie befand sich in den Jahren 1995 bis 1998 in Ausbildung zur Arzthelferin. Die Abschlussprüfung bestand sie nicht. Ihre zwei Wiederholungsversuche blieben erfolglos. Anlässlich einer Umschulung beantragte die Klägerin im Jahr 2022 die Prüfung zur Medizinischen Fachangestellten. Dies lehnte die Ärztekammer ab. Die Klägerin habe die Abschlussprüfung zur Arzthelferin endgültig nicht bestanden. Es handele sich bei der Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten nicht um einen neuen, sondern um den bisherigen Ausbildungsberuf der Arzthelferin. Dieser werde lediglich unter einer neuen aktualisierten Ausbildungsordnung fortgeführt.

**(VG 3 K 176/23, Kammertermin am 21. Februar 2024)**

### **Namensänderung bei Kleinkind**

Der einjährige Kläger, dessen Namen seine Eltern unmittelbar nach seiner Geburt bestimmt hatten, soll im Andenken an seinen Großvater einen zweiten Vornamen erhalten. Da das Gesetz – auch nach der geplanten Reform des Namensrechts – für die begehrte Namensänderung einen wichtigen Grund voraussetzt, wird darüber zu entscheiden sein, ob ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung besteht und inwiefern ihr die soziale Ordnungsfunktion des Namens sowie das öffentliche Interesse an der Namenskontinuität bei einem Kleinkind entgegenstehen.

**(VG 3 K 179/23, Termin in der zweiten Jahreshälfte 2024)**

### **Entzug einer Lehrveranstaltung nach fakultätsinternem Streit**

Dem klagenden Hochschulprofessor einer Berliner Hochschule wurde vom Dekan eine Lehrveranstaltung entzogen, nachdem es innerhalb des Fachbereichs zu Meinungsunterschieden gekommen war. Hintergrund war die umstrittene Frage, wie mit der drohenden Überbelegung eines Kurses umzugehen sei. Der Kläger äußerte sich kritisch zu Sparmaßnahmen der Universität und riet den Studierenden, sich deswegen an das Dekanat zu wenden. Die Kammer wird unter anderem zu klären haben, ob der Beklagte mit der

Maßnahme rechtswidrig in die Lehr- und Wissenschaftsfreiheit des Klägers eingegriffen hat.

**(VG 3 K 219/23, Termin in der zweiten Jahreshälfte 2024)**

### **Rückforderung von Hilfeleistungen zur Dämpfung der gestiegenen Energiekosten für Schulen in freier Trägerschaft**

Der Kläger ist Träger einer staatlich anerkannten allgemeinbildenden Schule mit Sitz in Berlin. Er wendet sich gegen die teilweise Rückforderung der ihm von dem Beklagten für das Haushaltsjahr 2023 in Form einer Abschlagzahlung in Höhe von 100 Euro pro Schulkind gewährten finanziellen Hilfeleistungen zur Dämpfung der gestiegenen Energiekosten. Er ist der Ansicht, angesichts der der Behörde bei Antragstellung vollständig übersandten Unterlagen zur Berechnung darauf vertrauen zu dürfen, den bewilligten Abschlag endgültig behalten zu dürfen, auch wenn die angefallenen Energiekosten tatsächlich geringer ausgefallen sind.

**(VG 3 K 376/23, Termin in der zweiten Jahreshälfte 2024)**

### **Außenwirtschaftsrecht: Chinesische Übernahme eines Satellitenbetreibers**

Ein in Berlin ansässiges Start-Up-Unternehmen – die Zielgesellschaft – beabsichtigt den Aufbau eines Satellitensystems in der Erdumlaufbahn. Die angestrebte Satellitenkonstellation soll aus 576 Satelliten auf 24 Umlaufbahnen in einer Höhe von ca. 1.050 km bestehen. Ziel ist der Aufbau eines globalen Navigationssystems, eines automatischen Identifikationssystems für den internationalen Schiffsverkehr und die automatische Teilnehmerüberwachung für die Flugsicherung. Auch sollen weltweite Breitbandkommunikationsdienstleistungen insbesondere für Großkunden angeboten werden. Die Steuerung soll über zwei Kontrollzentren in Deutschland und Shanghai erfolgen. Das Unternehmen unterhält mehrere Tochterfirmen u.a. mit Sitz in Liechtenstein. Durch die Einziehung der Stimmanteile von zwei Minderheitseigentümern haben zwei chinesische Investoren die Zielgesellschaft im März 2022 vollständig übernommen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz untersagte diese Übernahme im September 2023, da durch sie Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten seien. Mit ihren Klagen verfolgen sowohl die Zielgesellschaft als auch die chinesischen Investoren die Aufhebung der Untersagung.

**(VG 4 K 298/23 und VG 4 K 301/23, ein Termin steht noch nicht fest)**

## **Abrissgenehmigung für denkmalgeschützte Gebäude auf dem ehemaligen Rangierbahnhof Pankow**

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Abrissgenehmigung für drei denkmalgeschützte Gebäude auf dem ehemaligen Rangierbahnhof Pankow. Die Eigentümerin des Areals will die als Ensemble unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Bahngelände Rundlokschuppen, Ringlokschuppen und Sozial- bzw. Verwaltungsgebäude abreißen. Sie zweifelt an der Denkmaleigenschaft der Gebäude und hält überdies die Erhaltung der Denkmale für wirtschaftlich unzumutbar. Die Beteiligten führen seit Jahren Gespräche über mögliche zukünftige Nutzungen der Gebäude. Im Jahre 2018 war die Klägerin im Eilverfahren erfolglos gegen einen Bescheid vorgegangen, mit dem sie zur Verhinderung eines weiteren Verfalls der Gebäude zu Sicherungsarbeiten verpflichtet worden war.

**(VG 13 K 193/23, Termin im Laufe des Jahres)**

## **Kaninchen bei Wagner-Opern**

Ein Tierschutzverband will mit seiner Klage die gerichtliche Feststellung erreichen, dass das Zurschaustellen und das Zurverfügungstellen von Kaninchen für die öffentlichen Aufführungen der Opern „Walküre“ und „Rheingold“ rechtswidrig und der Beklagte verpflichtet war, das Zurschaustellen und/oder das Zurverfügungstellen von Kaninchen für die öffentlichen Aufführungen der Opern „Walküre“ und „Rheingold“ zu untersagen.

**(VG 17 K 260/22, Termin im Laufe des Jahres)**

## **Erlaubnis des Zurschaustellens von Tieren**

Ein Tierschutzverband beanstandet die einem Tiertrainer erteilte Erlaubnis zum Zurschaustellen von Tieren im Rahmen von Filmaufnahmen sowie konkret das Zurverfügungstellen von Kaninchen für die vorgenannten Opernaufführungen in der Staatsoper. Streitpunkt ist hier im Wesentlichen die Bestimmtheit der Erlaubnis im Hinblick auf die konkrete Art und Zahl der Tiere und ihre Verwendung sowie die Räumlichkeiten, in denen die Tiere gehalten werden.

**(VG 17 K 109/23, ein Termin steht noch nicht fest)**

## **Klagen gegen Tierversuche**

Mit der Klage begehrt ein Tierschutzverband die Feststellung, dass die durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales erteilte Genehmigung für Tierversuche mit dem bezeichneten Thema „Wirksamkeitsprüfungen im AIA-Modell in der Ratte“ rechtswidrig ist. Es geht darum, eine größere Anzahl von nicht näher beschriebenen Substanzen daraufhin zu untersuchen, ob sie bei Ratten mit einer künstlich herbeigeführten Gelenkentzündung einen

therapeutischen Nutzen haben. Übergeordnetes Ziel ist es, neue Wirkstoffe zur Therapie von Arthritis beim Menschen zu finden. Es seien bei 773 der insgesamt 5.520 Ratten schwere Belastungen/Schäden zu erwarten.

**VG 17 K 485/23, ein Termin steht noch nicht fest)**

Eine weitere Klage ist gerichtet auf die Feststellung, dass die durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales erteilte Genehmigung für Tierversuche mit dem bezeichneten Thema „CD13 als Marker und therapeutisches Target bei Hirntumoren“ rechtswidrig ist. Es soll die Rolle des Enzyms CD13, welches bei anderen Tumorerkrankungen bekanntermaßen das Tumorstadium beeinflussen kann, auf den Hirntumor Glioblastome untersucht werden. Dabei geht es um die Verwendung von CD13 als diagnostischem Marker sowie die Nutzbarkeit von CD13 als therapeutische Zielstruktur. Hierfür sollen gentechnisch veränderte Mäuse eingesetzt werden, die das Enzym CD13 nicht herstellen können, sowie nicht veränderte Wildtyp-Mäuse. Die Tiere werden in Narkose versetzt, ihre Kopfhaut wird aufgeschnitten und ein Loch in den Schädel gebohrt, durch welches Zellen eines Hirntumors in das Gehirn injiziert werden. Anschließend wird die Entwicklung ca. drei Wochen beobachtet und es werden in dieser Zeit weitere Maßnahmen an den Mäusen vorgenommen. Sämtliche Mäuse sollen im Anschluss getötet werden.

**(VG 17 K 486/23, ein Termin steht noch nicht fest)**

**Sanierungsrechtlicher Ausgleichsbetrag Rosenthaler Vorstadt**

In zahlreichen Verfahren wenden sich Haus- und Wohnungseigentümer gegen die Zahlung eines sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrages, der den durch die Sanierung bedingten Wertzuwachs abschöpfen soll. Nachdem die Kammer in zahlreichen Verfahren betreffend die Spandauer Vorstadt die Bescheide aufgehoben und der Bezirk - nach mehrfachem Durchlaufen der Instanzen - die Beträge zurückgezahlt hat, hat er nunmehr das Bewertungs- und Berechnungsverfahren umgestellt. Ob die Umstellung des Berechnungsmodells die Bescheide zu tragen vermag, wird das Gericht zu prüfen haben.

**(VG 19 K 505.18 u.a., Termin voraussichtlich im 1. Halbjahr 2024)**

**Baugenehmigung für die Umwandlung einer Lagerhalle in ein weiteres Bordell am Dreieck Funkturm**

Die Kläger möchten eine in der Halenseestraße im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf gelegene Lagerhalle, die zuletzt von einem Weinhandel genutzt wurde, in ein Bordell umwandeln. Sie begehren mit ihrer gegen das Land Berlin gerichteten Klage die Erteilung der dafür erforderlichen Baugenehmigung. Die Kläger berufen sich auf einen Bauvorbescheid, wonach das

Vorhabengrundstück im unbeplanten Innenbereich liege. Dem tritt das beklagte Land entgegen und meint, der Außenbereich sei betroffen, so dass das Vorhaben nicht genehmigt werden könne.

**(VG 19 K 329/20, Termin voraussichtlich im 1. Halbjahr 2024)**

### **Umweltschutzorganisation gegen Gasometer**

Der Kläger, ein Umwelt- und Naturschutzverband, wendet sich auf der Grundlage des Umweltrechtsbehelfsgesetzes gegen die Baugenehmigung des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg für den Umbau des denkmalgeschützten „Gasometer“ (2. Bauabschnitt) zu einem Bürogebäude. Gegenstand der Klage sind vor allem denkmalschutzrechtliche Einwendungen des Klägers. Er macht zum einen die Unwirksamkeit des zugrunde liegenden Bebauungsplanes wegen Abwägungsfehlern, insbesondere bei Ermittlung und Gewichtung der denkmalschutzrechtlichen Belange geltend. Im Klageverfahren wird zunächst zu klären sein, ob der Kläger (allein) auf Grundlage des Umweltrechtsbehelfsgesetzes berechtigt ist, die vorgebrachten denkmalschutzrechtliche Belange geltend zu machen, und inwieweit diese Belange im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung in einem Verfahren nach diesem Gesetz zu berücksichtigen sind.

**(VG 19 K 322/22, ein Termin steht noch nicht fest)**

### **Asylrecht: Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft**

Der Kläger, ein syrischer Staatsangehöriger, wendet sich im Wesentlichen gegen die Rücknahme der ihm im Jahr 2015 zuerkannten Flüchtlingseigenschaft. Grund der Rücknahme ist der Vorwurf, er habe sich 2014 dem IS angeschlossen und in Syrien Angehörige eines Stammes angegriffen und mehrfach brutal gefoltert. Er wurde am 11. Juli 2023 vom Staatsschutzsenat des Kammergerichts wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sowie wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt (rbb24: „IS-Terrorunterstützer zu elf Jahren Haft verurteilt“). Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision beim BGH eingelegt. Er bestreitet die Vorwürfe.

**(VG 23 K 143/23 A, ein Termin ein Termin steht noch nicht fest)**

### **Ausreiseuntersagung und Sicherstellung des Personalausweises**

Der Kläger wendet sich im Wege einer Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die ihm gegenüber ausgesprochene Ausreiseuntersagung sowie die Sicherstellung seines Personalausweises. Er ist Bundesvorsitzender der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VNN-BdA) und wollte in dieser Funktion in Sofia im Februar 2023 den sog. Lukov-Marsch beobachten und an einer Gegenveranstaltung

teilnehmen. Bei dem Lukov-Marsch handelt es sich um einen jährlich stattfindenden antisemitischen Marsch von Rechtsextremisten. Die Bundespolizeidirektion Berlin untersagte dem Kläger die Ausreise unter Berufung auf die Gefährdung sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland. Das Bekanntwerden einer Teilnahme deutscher Staatsangehöriger an gewalttätigen Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner und/oder der Staatsgewalt sei geeignet, das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu gefährden.

**(VG 23 K 352/23, ein Termin steht noch nicht fest)**

### **Krankenhausfinanzierung**

Die Klägerin ist Trägerin der DRK Kliniken Berlin-Köpenick. Sie wendet sich gegen die Finanzierung der kommunalen Krankenhausgesellschaft des Landes Berlin Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH durch Ausgleichsleistungen des Landes. Die Klägerin vertritt die Auffassung, die Zuwendungen verstießen gegen die Berufsfreiheit und den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie beihilferechtliche Vorschriften. Außerdem sei sie nicht mit dem Krankenhausfinanzierungsrecht und dem Haushaltvorbehalt vereinbar

**(VG 33 K 352/23, ein Termin steht noch nicht fest)**

### **Wer trägt die Kosten für die Repatriierung von Frauen und Kindern deutscher IS-Kämpfer aus Nordsyrien?**

Im Frühjahr 2022 hat das Auswärtige Amt mehrere Ehefrauen und Kinder von deutschen IS-Kämpfern – Kläger der genannten Verfahren – gemeinsam aus Nordostsyrien repatriert, die sich dort in Gewahrsam kurdischer Sicherheitskräfte befanden. Da die deutsche Botschaft in Damaskus seit Ausbruch des syrischen Bürgerkrieges geschlossen ist, erfolgte die Repatriierung mit Unterstützung der US-Behörden, die die Kläger auf dem Luftweg in ein nicht benanntes Land brachten. Von dort wurden sie unmittelbar in ein vom Auswärtigen Amt gechartertes Flugzeug überführt und in die Bundesrepublik Deutschland ausgeflogen. Das Auswärtige Amt fordert von den Klägern anteiligen Auslagenersatz insbesondere in Höhe der von den US-Behörden in Rechnung gestellten Beträge sowie der Kosten für den Charterflug.

**(VG 34 K 33/23, VG 34 K 36/23, VG 34 K 40/23, Termin im 1. Halbjahr 2024)**